

# Leipziger Tageblatt

## und Anzeiger.

N<sup>o</sup> 314.

Dienstag den 10. November.

1857.

### Bekanntmachung,

#### die öffentlichen Gerichtsverhandlungen betreffend.

Von und mit Montag den 16. dieses Monats an werden die öffentlichen Verhandlungen des Bezirksgerichtes allhier im Gerichtsgebäude und zwar in der Regel im Saale Nr. 56, zweite Etage, Eingang I. auf der Zeitzer Straße, abgehalten werden.

Leipzig, den 5. November 1857.

Das Directorium des Königlichen Bezirksgerichtes.

Dr. Lucius.

### Bekanntmachung,

#### den Schutz der neuen Anlagen betreffend.

Unsere Spaziergänge und Anlagen um die innere Stadt haben sich Jahrzehnte hindurch der wachsam und schützenden Fürsorge der Bewohner Leipzigs zu erfreuen gehabt, und wenn dieser Schutz in neuerer Zeit vielleicht ein wenig weniger wirksamer gewesen ist, so wird es überhaupt nur einer einfachen Anregung bedürfen, um diesen Schmuck unserer Stadt nicht nur von den Behörden, sondern, wie früher, auch von dem gesammten Publicum gehegt und gepflegt zu sehen. Diese allgemeine Fürsorge ist aber unseren neuen, im Entstehen begriffenen Anlagen am Rosspolze doppelt nöthig, wenn sie rasch und fröhlich gedeihen und so einen baldigen Ersatz für das Aufgegebene darbieten sollen. Wir sprechen daher die dringende Aufforderung, mit der zuverlässigsten Erwartung williger Erfüllung, an alle Einwohner Leipzigs hiermit aus, es möge ein Jeder nach seinen Kräften, wie früher, die bereits vorhandenen, so insbesondere auch die neuen Anlagen in seine Obhut nehmen und uns dadurch in der gedeihlichen Vollendung und der pfleglichen Erhaltung der in Ausführung begriffenen Neugestaltung dieses Theiles unserer Stadt unterstützen.

Leipzig, den 5. November 1857.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Koch.

### Bekanntmachung und Erinnerung.

Die von Grundstücken, Miethen und verschiedenen Luxusgegenständen zum hiesigen Stadtschulden-Tilgungs-Fonds zu entrichtenden Abgaben sind auch auf den jetzigen **November-Termin** nur nach dem bisherigen Verhältnisse abzuführen.

Wie wir daher erwarten können, daß die Entrichtung derselben ohne allen Rückstand erfolgen werde, so haben wir zugleich die unverweiltste Berichtigung der noch auf frühere Termine ausstehenden Reste hierdurch in Erinnerung zu bringen, indem unterbleibenden Falls wegen dieser Reste nunmehr die vorgeschriebenen executivischen Maßregeln in Anwendung kommen müßten.

Leipzig, den 3. November 1857.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Koch.

### Zur Beleuchtung des „Mahnrufs an die Arbeiter“ in Nr. 303 d. Bl.

In Nr. 303 des Leipziger Tageblattes ist ein aus dem „Arbeitergebet“\*) auch in mehrere andere öffentliche Blätter übergegangener „Mahnruf an die Arbeiter“ enthalten, welcher, wie wohlgemeint und beherzigenswerth er auch sein mag, doch, wie aus den gegebenen Beispielen hervorgeht, hauptsächlich vom Standpunkte der Arbeitgeber in einer Weise aufgefaßt ist, welche auch eine Beleuchtung von einer andern Seite zuläßt.

Der Lohn der Arbeiter richtet sich nach der jetzt allgemein angenommenen Phrase nach Angebot oder Nachfrage von Arbeitgeber oder Arbeitssuchenden. Dem ist aber in der Wirklichkeit nicht durchgängig so. Der Lohn für die Arbeit, welche nur leicht zu erlernende mechanische Fertigkeit oder körperliche Kraftanstrengung

erfordert, richtet sich nach dem Werthe des Geldes; ist dieser niedrig, so steigen die Löhne, und diese erhalten sich bei dem größten Theil der Arbeiter (nach dem eigentlichen Wortbegriff) je nach Umständen und Derselbkeit stets auf einem gewissen Minimum, welches zum einfachsten Lebensunterhalt nothwendig ist. Die in dem „Mahnruf“ angeführten gezahlten außerordentlichen Gehalte von 1000 Thaler und darüber (welche den Besoldungen höherer Beamten und berühmter Künstler gleichkommen) für geschickte Zuschneider in einigen wenigen größeren Geschäften können hier nicht als Maßstab dienen. Diese Leute gehören nicht mehr in die Classe der gewöhnlichen Arbeiter, sie sind gesuchte Künstler in ihrem Fach oder Geschäftsführer mit großer Verantwortlichkeit. Bei den Untersuchungen über die in jüngster Zeit an verschiedenen Orten stattgehabten allgemeinen Arbeitseinstellungen zur Erzwingung höherer Löhne (übrigens das ungeschickteste Mittel zum Zweck) wurde Seitens der Behörden mit den Arbeitern so glimpflich verfahren, als die gesetzlichen Bestimmungen in diesem Falle es zuließen, nachdem sich herausgestellt hatte, daß weniger die Forderung unbillig, als die Art und Weise ihrer Geltendmachung ungesetzlich war.

\*) Ein in Frankfurt a. M. erscheinendes Blatt, von Max Birtz redigirt, welches sich die Aufgabe stellt, die Interessen der Arbeitgeber und Arbeiter zu vermitteln, und für Meister und Gesellen sehr zu empfehlen ist.